



Deutsche Umwelthilfe

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



Verband
des Deutschen
Getränke-
Einzelhandels e.V.



Forderungspapier zum Mehrwegschutz im Verpackungsgesetz

1. Verbindliche Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen

Die Wiederbefüllung von Getränkeverpackungen spart im Vergleich zur Neuherstellung erhebliche Mengen an Ressourcen, Energie und Treibhausgasemissionen ein und sollte besonders gefördert werden. Während Mehrweggetränkeverpackungen Abfälle vermeiden und die oberste Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie umsetzen, entspricht das Recycling von (Einweg-) Getränkeverpackungen lediglich der dritten Stufe der Abfallhierarchie.

Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie wird im Entwurf des VerpackG nicht korrekt umgesetzt. Um dem Prinzip der Abfallvermeidung Rechnung zu tragen, sollte der Anteil abgefüllter Getränke in Mehrweggetränkeverpackungen durch konkrete Zielquoten festgelegt werden. Da die derzeitige Mehrwegquote für Getränkeverpackungen bei nur noch 42 Prozent liegt, ist die Festlegung einer zu erreichenden Zielgröße von 72 Prozent bis Ende 2021 dringend notwendig. Die Zielerreichung ist durch das BMUB zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sanktionsmechanismen sind vorzusehen, die bei Verfehlung der Ziele automatisch wirksam werden.

Forderung:

- Verpflichtende Festlegung eines Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 72 Prozent bis 2021.

2. Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen zusätzlich zum Pfand

Deutschland ist mit 213 kg pro Kopf und Jahr Europameister bei Verpackungsabfällen und liegt damit sogar 20 Prozent über dem europäischen Durchschnitt. Dieser Trend wird durch den deutschlandweiten Jahresverbrauch von mehr als 500.000 Tonnen Kunststoff für die Herstellung von Einwegplastikflaschen weiter vorangetrieben. Discounter bieten mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Getränke in Einweg an und auch Coca-Cola hat sich weitgehend von der Abfüllung in umweltfreundlichen Mehrwegflaschen verabschiedet. Die alleinige Einführung eines Pflichtpfands auf unökologische Einweggetränkeverpackungen führte nur in Teilbereichen zu der gewünschten nachhaltigen Lenkungswirkung zugunsten von Mehrweggetränkeverpackungen. Es braucht daher dringend weitergehende Instrumente, die über den Produktpreis die Kaufentscheidung beeinflussen und die negativen Umweltauswirkungen von abfallintensiven Einweggetränkeverpackungen im Produktpreis widerspiegeln.

Eine zusätzliche, nicht zurückzuerstattende Abgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Einweggetränkeverpackung (zusätzlich zum Einwegpfand) würde zu der benötigten Lenkungswirkung in Richtung ressourcenschonender und abfallarmer Mehrwegsysteme führen. Die Einnahmen aus der Abgabe sollten von den Landesumweltstiftungen für Maßnahmen zur Förderung ressourcenschonender Mehrweggetränkeverpackungen verwendet werden.

Forderung:

- Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 20 Cent

3. Kennzeichnung von Getränkeverpackungen auf dem Produkt

Eine aktuelle Umfrage der TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH belegt, dass auch 13 Jahre nach der Einführung des Einweg-Pfandes nur 45 Prozent der Bevölkerung wissen, dass es neben bepfandeten Mehrwegflaschen auch bepfandete Einwegflaschen gibt. Um die bestehenden Verwechslungsrisiken zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen für Verbraucher zu minimieren, ist eine deutliche und rechtlich bindende Verbraucherkennzeichnung dringend erforderlich. Die Kennzeichnung auf dem Produkt mit den Worten „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ wird von den Unterzeichnern des Forderungspapiers als deutlich effizienter und wirksamer eingeschätzt als die Kennzeichnung am Regal.

Forderung:

- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Getränkeverpackungen mit dem Wort „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ auf der Verpackung

4. Ausweitung der Einwegpfandpflicht

Derzeit werden einzelne Produktsegmente vom Pflichtpfand ausgenommen. Dies führt bei Verbrauchern zu Verwirrung und zur Schwächung bestehender Mehrwegsysteme. Begründungen zur Einwegpfandpflichtbefreiung, bspw. von Säften und Nektaren, sind für Verbraucher nicht nachvollziehbar und schwächen die Akzeptanz des Einwegpfandes. Zudem sinken die Mehrwegquoten in von der Einwegpfandpflicht ausgenommenen Bereichen besonders stark. So beträgt die Mehrwegquote im Fruchtsaftbereich (welcher von der Einwegpfandpflicht ausgenommen ist) aktuell nur noch 4 Prozent, wohingegen sich die Quoten im Mineralwasserbereich bei rund 30 Prozent und im Erfrischungsgetränkereich bei 20 Prozent stabilisiert haben. Aus Sicht der Unterzeichner des Forderungspapiers ist deshalb mindestens die Einbeziehung der Segmente Saft, Nektare und von Getränken mit zugesetzten Permeaten aus der Milch- und Molkeindustrie notwendig.

Die Begründung, dass Säfte und Nektare nicht bepfandete sein sollten, da deren Verpackung eine Polyamid-Schicht enthält, die das Recycling stört, ist nicht überzeugend. Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil können bei der Rücknahme durch Einlesen des Barcodes separat oder zusammen mit Getränkedosen gesammelt werden, da sich diese beiden Stoffströme anschließend leicht trennen lassen. Das vollständige Recycling von Getränkeverpackungen ist technisch kein Problem und nur mit geringen Mehrkosten verbunden. Das Ziel der Einwegpfandpflicht, Kaufentscheidungen zugunsten von Mehrweg zu beeinflussen, die Vermüllung in Gewässern und der Landschaft zu verringern und ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen gilt ebenso für Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil.

Forderung:

- Ausdehnung der Einwegpfandpflicht auf die Segmente Saft, Nektare und Getränke mit zugesetzten Permeaten aus der Milch- und Molkeindustrie